

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Homepages4u GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Niederreuther
Neue Mühlgasse 47
76761 Rülzheim
info@homepages4u.de**

Eintragung ins Handelsregister: Amtsgericht Landau in der Pfalz, Registernr.: HRB 32536

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Homepages4u GmbH, nachfolgend „Gesellschaft“ genannt, und ihren Auftraggebern. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
2. Die Bezeichnung „Auftrag“ umfasst das Vertragsverhältnis unmaßgeblich des entsprechenden Vertragstyps. Die Gesellschaft schuldet dabei die Hauptleistung gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber schuldet der Gesellschaft die Zahlung der Vergütung.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch bei abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, es sei denn, diese werden von der Gesellschaft schriftlich anerkannt.
4. Individuelle Absprachen sowie Nebenabreden und Ergänzungen haben Vorrang zu den Geschäftsbedingungen, soweit sie schriftlich festgehalten wurden.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsumfang, Vergütung

1. Sofern nicht anders gekennzeichnet, z. B. mit einer verbindlichen Annahmefrist, sind Angebote und telefonische Auskünfte der Gesellschaft unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien kommt grundsätzlich nur mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärungen zustande.
2. Der Leistungsumfang und die Vergütung werden durch die individualvertragliche Vereinbarung der Parteien bestimmt. Der Auftrag wird von der Gesellschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, insbesondere eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen, ausgeführt. Bei Änderungen und Ergänzungswünschen des Auftraggebers können sich vereinbarte Termine im angemessenen Umfang verschieben. Entstehen der Gesellschaft durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers zusätzliche Aufwendungen, werden diese zu den vereinbarten Stundensätzen berechnet.
3. Die Angebotspreise sind Nettopreise, soweit nicht anders gekennzeichnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, ihr übertragene Aufgaben auch von sachverständigen Dritten ausführen zu lassen. Die Ablehnung eines Dritten durch den Auftraggeber ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.
5. Aufgaben können bei entsprechendem Wunsch des Auftraggebers durch die Gesellschaft auch in Zusammenarbeit mit von dem Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall die Gesellschaft ausschließlich für eigene Leistung haftet und nicht für die der von dem Auftraggeber beauftragten Dritten oder denen des Auftraggebers selbst.
6. Sollte vereinbart werden, dass die Gesellschaft auf eigenen Namen und Rechnung Vereinbarungen mit Dritten trifft, hat der Auftraggeber alle anfallenden Fremdkosten, die der Gesellschaft daraus entstehen, zu tragen. Weitere Kosten Dritter, die nicht von der Gesellschaft hinzugezogen wurden, sind vom Auftraggeber zu tragen.

7. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Kosten für die Erstellung des vereinbarten Werkes in der Vergütung mit inbegriffen. Dies umfasst ebenso einmalige Kosten für z. B. notwendige Programme und technische Werkzeuge. Wiederkehrende Kosten, z. B. für den Provider oder Programme und technische Werkzeuge, sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen. Hierzu wird der Auftraggeber vorab von der Gesellschaft hingewiesen.

8. Der Gesellschaft ist es gestattet, Schutzrechte für die durchgeführte Leistung anzumelden. Ohne vertragliche Vereinbarung besteht jedoch keine grundsätzliche Pflicht zur Anmeldung gegenüber dem Auftraggeber. Auch wenn die Leistungen der Gesellschaft nicht schutzfähig oder nicht eintragungsfähig sind, gelten sie als vertragsmäßig ausgeführt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung und das Entgelt für Nebenleistungen wird durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung nach erbrachter Leistung fällig, sofern kein anderer Zahlungszeitpunkt schriftlich bestimmt ist. Die Gesellschaft behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen, höchstens jedoch 70 % der vereinbarten Vergütung, vorab in Rechnung zu stellen. Diese sind sodann mit Rechnungsstellung fällig.

2. Bei wiederkehrender Leistung (z. B. Wartungsverträge) wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Leistung zum Beginn des Monats in Rechnung gestellt und ist dann fällig.

3. Der Auftraggeber kommt automatisch in Verzug, wenn eine fällige Zahlung nicht binnen 14 Tagen ab Fälligkeit erbracht wird, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

4. Bei wiederkehrender Leistung (z. B. Wartungsverträge) ist die Gesellschaft insb. dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit einem Betrag in Verzug ist, der 3 Monatsvergütungen entspricht.

5. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Gesellschaft nicht anerkannten Gegenansprüche des Auftraggebers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

6. Kommt es durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, zu Verzögerungen durch die Gesellschaft, ist die Vergütung trotzdem so zu zahlen, als wären die Leistungen durch die Gesellschaft vertragsgemäß ausgeführt worden. Das Gleiche gilt, wenn eine Aktion ohne Verschulden der Gesellschaft durch den Auftraggeber abgebrochen wird.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber benennt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf Verlangen der Gesellschaft einen Ansprechpartner, der im Rahmen des Auftrages für den Auftraggeber vertretungsberechtigt ist. Dieser steht der Gesellschaft während der gesamten Projektdauer sowohl kurzfristig als auch verbindlich für Fragen und Entscheidungen zur Verfügung und wirkt bei der Festlegung der Berichtswege zwischen den Parteien und gegebenenfalls weiteren Partnern mit.

2. Der Auftraggeber unterstützt die Gesellschaft bei ihrer Projekterfüllung. Im Besonderen zählt dazu die Zurverfügungstellung sämtlicher Materialien, soweit vereinbart, erforderlich oder nützlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche essenzielle Informationen bereits bei Zustandekommen des Vertragsverhältnisses mitzuteilen. Zudem sind alle Feedback- und Abnahmetermine laut Projektplanung einzuhalten.

3. Der Auftraggeber übersendet der Gesellschaft alle für die Projektrealisierung erforderlichen Materialien auf schnellstem Weg. Die Gesellschaft bevorzugt die Bereitstellung in digitaler Form. Der Auftraggeber versichert, an sämtlichen Materialien die erforderlichen Rechte zur Weiterverwendung zu halten.

4. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten eine geeignete Hosting-Umgebung bereit und trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaft die zur Vertragserfüllung erforderlichen Zugänge zu technischen Einrichtungen, insbesondere zur Hosting-Infrastruktur (z. B. Webserver, Datenbanken, CMS-Zugänge), erhält. Dies gilt auch für den Fall, dass die erforderlichen Installationen nicht vom Auftraggeber selbst vorgenommen werden. Die Gesellschaft ist nicht zur Bereitstellung von Hosting-Leistungen verpflichtet.

5. Wird die URL-Adresse des Auftraggebers von der Gesellschaft zu einem anderen Provider umgezogen, liegt es im Verantwortungsbereich des Auftraggebers die entsprechenden Altverträge bei seinem vorherigen Provider selbst zu kündigen. Die Gesellschaft ist lediglich dazu verpflichtet, die vereinbarte Domain zu einem anderen Anbieter umzuziehen. Dabei werden ebenso vorhandene E-Mail-Adressen und auf dem Server gespeicherte E-Mails übertragen. Der Auftraggeber erhält nach Umzug seine neuen Zugangsdaten, um seine E-Mail-Adressen wieder bei sich einzurichten. Die Einrichtung auf eigenen Endgeräten muss der Auftraggeber selbst durchführen. Nach Übertragung der E-Mails werden diese bei der Gesellschaft gelöscht und nicht gespeichert.

6. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er von der Gesellschaft schriftlich darauf hingewiesen und ihm wird von der Gesellschaft eine Frist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten gesetzt. In diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend der Wartezeit bezüglich der zu erwartenden Mitwirkung. Sollte der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und sollten daraus Leerlaufzeiten bei der Gesellschaft resultieren, wird pro Stunde Wartezeit eine pauschale Vergütung in Höhe von 80,00 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

7. Die pauschale Vergütung für eine Wartezeit fällt ebenfalls an, falls übermittelte Informationen durch den Auftraggeber nicht der Richtigkeit entsprechen und somit Verzögerungen entstehen. Bei zusätzlich notwendigen Arbeiten, welche aus falsch übermittelten Informationen resultierten, wird entsprechend der hier vereinbarten Stundensätze abgerechnet.

8. Weitere Mitwirkungspflichten können sich in dem Arbeitsprozess entwickeln und werden zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft abgestimmt sowie dokumentiert.

§ 5 Abnahme und Annahme des Liefergegenstandes

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von sieben Tagen nach Zugang abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, wenn sie nicht ausdrücklich verweigert wird. Bei gravierenden Abweichungen wird die Gesellschaft diese in angemessener Zeit beseitigen und den Liefergegenstand zur erneuten Abnahme vorbringen. In jedem Fall gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber den Liefergegenstand nutzt oder bezahlt.

2. Nach Abnahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber sind alle Gewährleistungsansprüche für Mängel ausgeschlossen, die er bei Abnahme kannte oder hätte erkennen müssen bzw. fahrlässig nicht kannte, es sei denn, er behält sich für den von ihm bestimmten Mangel das Recht zur Beseitigung vor.

§ 6 Urheberrechtliche Nutzungsrechte / Leistungsschutzrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber für den jeweiligen Verwendungszweck die erforderlichen, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechte der von der Gesellschaft angefertigten Arbeiten nach Abnahme. Die Nutzungsrechte sind örtlich und zeitlich begrenzt. Für Änderungen des Nutzungsumfangs, Änderungen des von der Gesellschaft angefertigten Werkes, Weiterübertragungen der

Nutzung, die Lizenzierungen der Arbeiten der Gesellschaft, Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung, die nicht von der vereinbarten Nutzung umfasst ist, ist grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft einzuholen. Solch einer Zustimmung bedarf auch jede Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Teilen des Werkes der Gesellschaft oder von Arbeiten, die die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichen. Der Auftraggeber ist, soweit nicht anders vereinbart, bei den von der Gesellschaft erstellten Werken dazu verpflichtet, den Hinweis „Site by: Homepages4u“ zu führen und darf diesen nicht entfernen.

2. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte, GEMA-Rechte) von Werken, die nicht durch die Gesellschaft erstellt wurden, werden durch sie, soweit erforderlich und vereinbart, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers eingeholt, insoweit diese von der Gesellschaft selbst in die Leistungen eingebracht werden. Dies erfolgt in dem Umfang, der für die vereinbarten Arbeiten zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlich ist. Insoweit der Gesellschaft andere Werke von dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung übergeben werden, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte, GEMA-Rechte) von dem Auftraggeber einzuholen. Ggf. Zustimmungen Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) sind grundsätzlich durch den Auftraggeber einzuholen, es sei denn, die Dritten werden von der Gesellschaft zur Herstellung des Werkes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung beauftragt.

3. Der Auftraggeber hat die Kontrollpflicht, dass alle nötigen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie besondere Zustimmungen ausreichend eingeholt wurden. Eventuelle Nachforderungen nach §§ 32, 32 a UrhG beziehungsweise Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Die Gesellschaft behält sich vor, die von ihr erstellten Arbeiten und Ergebnisse sowie den Namen oder die Firmenbezeichnung sowie das Logo des Auftraggebers zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen. Die Parteien vereinbaren, dass dies keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der Auftraggeber überträgt hierfür der Gesellschaft die Nutzungsrechte an dem Namen bzw. Firmennamen und dem Firmenlogo. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Befugnis auf Dritte zu übertragen.

5. Jegliche Nutzungsrechte für Arbeiten, die vom Auftraggeber abgelehnt oder nicht ausgeführt wurden, sowie für Entwürfe und Rohmaterial (z. B. Footage - unbearbeitetes/ungeschnittenes Bild-, Ton- und Videomaterial), bleiben bei der Gesellschaft. Dies gilt auch für Leistungen der Gesellschaft, die nicht von besonderen Schutzrechten erfasst werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Vorbehalt von Nutzungsrechten

1. Die Gesellschaft behält sich das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte der Leistung bis zur Zahlung vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft nach Mahnung zur Rücknahme der Leistung, soweit möglich, berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bzw. des Vorbehaltes der Nutzungsrechte sowie die Pfändung von Liefergegenständen durch die Gesellschaft ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu verstehen, sofern das nicht von der Gesellschaft ausdrücklich erklärt wird.

4. Werden die Liefergegenstände mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum der Gesellschaft stehen, untrennbar vermischt, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der

neuen Sache um das Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für die Gesellschaft.

5. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber der Gesellschaft unverzüglich Mitteilung zu machen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der Gesellschaft erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum der Gesellschaft hinzuweisen.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

1. Mängelgewährleistungsansprüche kann der Auftraggeber im Zeitraum von zwölf Monaten nach Abnahme des Liefergegenstandes geltend machen. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Werken, die einen künstlerischen Gestaltungsspielraum aufweisen, Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des von der Gesellschaft ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Arbeiten ausgeschlossen sind, soweit sich die Gesellschaft an die vertraglich bestimmten Vorgaben des Auftraggebers gehalten hat. Die von der Gesellschaft ausgeführten Arbeiten werden stets zu dem Stand der Technik der Ausführungszeit erstellt. Sollte sich der Stand der Technik nach Abnahme ändern, stellt dies keinen Mangel dar und ist nicht durch die Gesellschaft auszubessern, insoweit kein entsprechender Wartungsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen wurde. Ebenso besteht kein Mangel, wenn Änderungen an dem Werk durch den Auftraggeber ausgeführt und Fehler hierdurch ausgelöst werden oder darauf zurückzuführen sind.

2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet die Gesellschaft nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach gesetzlichen Vorschriften.

3. Schadensersatzansprüche aus Delikten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

4. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nur durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bzw. bei Vorliegen von Verzug oder Unmöglichkeit.

5. Die Haftung aus leichter Fahrlässigkeit, aus Delikten sowie aus Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur bei Schäden, die vorhersehbar und typisch sind.

6. Bei Fällen von Arglist, Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz finden die Haftungsbeschränkungen sowie die gekürzte Gewährleistung keine Anwendung.

§ 9 Haftungsausschluss

1. Die Gesellschaft ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der vereinbarten Leistungen zu überprüfen. Wird sie mit einer solchen Prüfung beauftragt, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren der Gesellschaft sowie gegebenenfalls Dritter (z. B. Rechtsanwälte). Dies gilt auch für von der Gesellschaft bereitgestellte Rechtstexte, wie etwa Impressum und Datenschutzerklärung. Diese stellen – sofern nicht anders vereinbart – unverbindliche Muster dar, deren rechtliche Prüfung und Aktualisierung in der Verantwortung des Auftraggebers liegt. Eine automatische Aktualisierung erfolgt nur, wenn der Auftraggeber eine entsprechende Schnittstellenlösung beauftragt hat; andernfalls übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung für die rechtliche Aktualität oder Vollständigkeit dieser Texte.

2. Die in der vereinbarten Arbeit eventuell enthaltenen Sachaussagen des Auftraggebers über Produkte und Leistungen, die von ihm vor- oder freigegeben wurden, muss die Gesellschaft nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen.
3. Vor Herausgabe werden die von der Gesellschaft gefertigten Entwürfe dem Auftraggeber eingereicht, damit ihm die Möglichkeit zur Kontrolle gegeben ist. Gibt der Auftraggeber diese Entwürfe frei, wird die Pflicht zur Einhaltung der Richtigkeit von Text, Ton, Bild und Inhalt auf ihn übertragen.
4. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass bezüglich der von der Gesellschaft gelieferten Entwürfe und Arbeiten keine Rechte Dritter bestehen, insoweit die Gesellschaft nicht vertraglich zur Einholung von Rechten Dritter vertraglich verpflichtet war.

§ 10 Schadensersatz

1. Wenn durch Irrtümer, Schreib-, Rechen- und Übermittlungsfehler in den durch den Auftraggeber vorgelegten Unterlagen, Grafiken und Plänen die Gesellschaft Arbeiten ausbessern, neu durchführen muss oder sich Arbeitsvorgänge verzögern, hat der Auftraggeber den dabei entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern er ihn zu vertreten hat.
2. Sind diese Fehler vom Auftraggeber unverschuldet, ist die Gesellschaft zur Anfechtung berechtigt. Aus solch einer Anfechtung erwächst dem Auftraggeber kein Anspruch auf Schadensersatz als Folge der Anfechtung.
3. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder etwaigen Mitwirkungspflichtverletzungen kann die Gesellschaft Ersatz für den insoweit entstandenen Schaden und Mehraufwendungen verlangen. Weitergehende Ansprüche sind davon nicht betroffen.
4. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Gesellschaft, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30 v. H. der vereinbarten Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
5. Falls der Auftraggeber einen mit der Gesellschaft vereinbarten Auftrag in der Abnahmephase abbricht, steht der Gesellschaft die volle Vergütung zu.

§ 11 Datenschutz

1. Die Parteien erheben personenbezogene Daten des jeweils anderen zum Zweck der Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Weiter dürfen die Parteien die Daten des jeweils anderen auch zur Eigenwerbung nutzen. Dies erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, außer es besteht eine gesetzliche Frist oder ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Betroffenen ist möglich. Zudem hat der Betroffene das Recht auf Datenübertragung, Löschung, Berichtigung, Einschränkung oder Sperrung der personenbezogenen Daten. Entsprechende Fragen und Anträge kann der Betroffene direkt an den entsprechenden Vertragspartner richten. Der Betroffene hat zudem das Recht, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn er der Ansicht ist, dass die

Datenverarbeitungsprozesse des entsprechenden Vertragspartners gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstoßen.

2. Insoweit die Gesellschaft für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 26 DSGVO gesondert zu vereinbaren.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Gesellschaft zuständig ist. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.

4. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen rechtskräftig festgestellter Ansprüche zu.

5. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Stand März 2026

Erstellt durch Rechtsanwalt Martin Jedwillat

www.advomare.de